

RS OGH 2006/12/20 Bkv1/06

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.2006

Norm

RAO §1 Abs1

RAO §1 Abs2 litf

Rechtssatz

Eine Anerkennung von Ausbildungsveranstaltungen aus der Sicht des§ 1 Abs 2 lit f RAO geht in ihrer rechtlichen Bedeutung über die Ausstellung der großen Legitimationsurkunde hinaus, weil einer allfälligen Notwendigkeit weiterer Zusatzinitiativen in der Ausbildung eines Rechtsanwaltsanwälters zeitgerecht nur dann Rechnung getragen werden kann, wenn die entsprechende gesetzliche Eignung bereits abgeschlossener Ausbildungsschritte möglichst frühzeitig, nicht erst im Zuge einer nachträglichen meritorischen Sachabweisung klargestellt wird.

Entscheidungstexte

- Bkv 1/06
Entscheidungstext OGH 20.12.2006 Bkv 1/06

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121977

Dokumentnummer

JJR_20061220_OGH0002_000BKV00001_0600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at